

Leistungsbeschreibung

Bereitstellung IGEL Healthcare (Plus) Renewal für die Gesundheit Nord gGmbH

Offenes Verfahren gemäß VgV

Auftraggeber:

Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen

1 Beschreibung GeNo

Die Gesundheit Nord gGmbH (GeNo) ist einer der größten kommunalen Krankenhauskonzerne in der Bundesrepublik. In Bremen hat der Klinikverbund einen Marktanteil von mehr als 60 Prozent. Die GeNo umfasst vier große Krankenhäuser mit 62 Fachkliniken.

Zur GeNo gehören folgende Haupt-Standorte:

- Das Klinikum Links der Weser
- Das Klinikum Bremen-Mitte
- Das Klinikum Bremen-Ost
- Das Klinikum Bremen-Nord
- Der Standort für Einkauf, Logistik und Apotheke im Güterverkehrszentrum
- Die Konzernzentrale mit den zentralen Verwaltungseinheiten (*GeNo Geschäftsbereiche*)

Die GeNo beschäftigt insgesamt ca. 8.000 Beschäftigte. Es werden jährlich ca. 120.000 PatientInnen stationär und ca. 150.000 PatientInnen ambulant behandelt.

Die Informationstechnik wird vom Geschäftsbereich Medizin- und Informationstechnik (GB MIT), der organisatorisch in der Konzernzentrale angesiedelt ist, zentral und standardisiert zur Verfügung gestellt.

2 Beschreibung der Lieferleistung

Aufgabe des Auftragnehmers ist die Bereitstellung der Lizenzverlängerung (Renewal) für derzeit 5.044 bestehende Lizenzen des Igel-Produktes **Igel Healthcare (Plus)** gemäß nachstehender Tabelle. Die Lizenzverlängerung soll für 3 Jahre erfolgen.

SKU / Artikelnummer	Produkt	Laufzeit Start	Laufzeit Ende	Anzahl Lizenzen
I-18469	Igel Healthcare (Plus) Renewal	02.01.2027	01.01.2030	700
I-17741	Igel Healthcare (Plus) Renewal	02.01.2027	01.01.2030	3
I-02531	Igel Healthcare (Plus) Renewal	02.01.2027	01.01.2030	4.341

Sollten für die Preiskalkulation weitere Angaben (z. B. die Global Account ID oder der Ursprungskey (WE-xxxxx) der Gesundheit Nord gGmbH erforderlich sein, werden diese den Bietern auf Anfrage über die Kommunikationsfunktion der Vergabepattform einzeln mitgeteilt.

Der angebotene Preis pro Lizenz muss sämtliche Leistungen bis zur abgeschlossenen Aktivierung der Renewals beinhalten.

3 Anforderungen an den Auftragnehmer und die Lieferleistung

Der Auftragnehmer muss durch die IGEL Technology GmbH berechtigt sein, die Lizenzverlängerungen (Renewals) in Deutschland für das benannte IGEL-Produkt zu vertreiben. Ein entsprechender Nachweis ist mit dem Angebot einzureichen.

Die Lizenzverlängerungen müssen spätestens zum Beginn des Lizenzzeitraums am 02.01.2027 wirksam bereitgestellt sein. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Bereitstellung der Renewal-Lizenzen ohne Unterbrechung der bestehenden Lizenzen erfolgt. Mit Abgabe eines Angebotes wird zugesichert, dass die Verlängerung der bestehenden Lizenzen dem bestehenden Lizenzbestand des Auftraggebers ohne Unterbrechung des Lizenzzeitraums zugeordnet wird. (Hinweis: Der Vertragsschluss erfolgt voraussichtlich Anfang November.)

Die Bereitstellung hat über den vom Hersteller vorgesehenen Weg zu erfolgen.

Für die Nutzung der IGEL-Software gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers. Diese dürfen durch den Auftragnehmer nicht abgeändert werden. Weiterhin müssen die Verlängerungen den Herstellersupport vollumfänglich umfassen.

4 Zahlung

Die Zahlung erfolgt jährlich nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer.

5 Rechnungsstellung im Format XRechnung

Ab dem 27. November 2020 werden von öffentlichen Auftraggebern im Land Bremen, ab einem Auftragswert von 1.000 Euro netto (§§ 3 Abs. 4 Nr. 1 E-Rechnungs-VO), grundsätzlich ausschließlich elektronische Rechnungen akzeptiert (§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2 E-Rechnungs-VO, § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen). Ausnahmen bestehen bei Bar- oder Sofortzahlungen (§ 1 Abs. 3 E-Rechnungs-VO), für geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 E-Rechnungs-VO), in Einzelfällen für rechnungsbegründende Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 E-Rechnungs-VO) oder im Falle einer nachgewiesenen Härtefallregelung (§ 3 Abs. 6 E-Rechnungs-VO).

Elektronische Rechnungen sind als strukturierter Datensatz im Standard XRechnung (Europäische Norm EN 16931) vom 10. Oktober 2017 (BANZ AT 10. Oktober 2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 E-Rechnungs-VO) zu übermitteln. Eine PDF-Datei ist keine elektronische Rechnung in diesem Sinne!